

REISE- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

für Pauschalreisen und touristische Einzelleistungen

für Buchungen bei österreichischen Reisevermittlern



Die Buchung einer oder mehrerer Reiseleistung(en) der FTI Touristik GmbH (im Folgenden FTI) erfolgt auf Grundlage der folgenden Reise- und Zahlungsbedingungen und zwar für

- **Pauschalreiseverträge** zu denen auch die Reisen mit Sonderkennzeichnung wie z.B. „XFTI“ und Kreuzfahrten zählen

und

- **Verträge über touristische Einzelleistungen**
Darunter sind zu verstehen:
 - **Verträge über reine Übernachtungs- und Beherbergungsleistungen** in Hotels, Ferienappartements und Ferienhäusern (insb. „Nur-Hotel“)
 - **Verträge über reine Beförderungsleistungen** wie insbesondere über Flugleistungen (insb. „Nur-Flug“ als Charterflug, Linienflug oder mit der Kennzeichnung „FFLY“), Mietwagen oder Transferleistungen ohne weitere Reiseleistung
 - **Verträge über sonstige touristische Einzelleistungen** wie insbesondere Eintrittskarten und Skipässe

mit folgenden Abweichungen:

- Ausschließlich für Pauschalreisen (und nicht für touristische Einzelleistungen) gelten die folgenden Klauseln der Reise- und Zahlungsbedingungen:**
3. (1) Insolvenzsicherung
 5. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
 7. Vertragsübertragung auf Ersatzperson
 9. (1) a) Rücktritt vor Reisebeginn/Entschädigung

Ausschließlich für Pauschalreisen und nur für touristische Einzelleistungen in Form von Verträgen über reine Flugleistungen (und nicht für touristische Einzelleistungen in Form von reinen Übernachtungsleistungen und sonstige touristische Einzelleistungen) gilt der folgende Punkt der Reise- und Zahlungsbedingungen:

5. Beförderungsleistungen

Sie werden auf die Anwendbarkeit der einzelnen Klauseln dieser Reise- und Zahlungsbedingungen auf Pauschalreisen und/oder touristische Einzelleistungen zusätzlich an der entsprechenden Stelle hingewiesen.

Von der Anwendung dieser Reise- und Zahlungsbedingungen generell ausgenommen sind Buchungen von Mietwagen aus dem Programm „driveFTI“ und „Cars & Camper“.

1. Abschluss des Vertrages

- (1) Mit Ihrer Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie FTI verbindlich den Abschluss eines Vertrages über die von Ihnen gewünschten Reiseleistungen an. Mögliche Buchungswege (z.B. schriftlich, telefonisch, online etc.) sind insbesondere Buchungen über Reisevermittler wie z.B. Reisebüros, Onlinereiseportale und mobile Reiseverkäufer oder direkt über FTI. Oftmals erhalten Sie von Ihrem Reisevermittler zunächst eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reiseanmeldung.
- (2) Mit Zugang der Buchungsbestätigung/Rechnung von FTI über die von Ihnen gewünschten Reiseleistungen (unter der von Ihnen angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse) oder an Ihren Reisevermittler kommt der Vertrag zwischen Ihnen und FTI zustande.

2. Beförderungsbeschränkungen für schwangere Reisende und Kinder auf Kreuzfahrten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung auf dem Schiff folgende Beförderungsbeschränkungen gelten:
Schwangere Reisende, die sich zur Zeit der Einschiffung bis zur 21. Schwangerschaftswoche befinden, müssen eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung vorweisen. Ab der 22. Schwangerschaftswoche wird die Beförderung abgelehnt.

Kinder, die zur Zeit der Einschiffung noch nicht drei Monate alt sind, werden nicht befördert. Auf allen Routen mit drei oder mehr aufeinanderfolgenden Seetagen gilt für Kinder zum Zeitpunkt der Einschiffung ein Mindestalter von zwölf Monaten. Auf die üblichen Beförderungsbeschränkungen bei Flugreisen wird hingewiesen.

3. Insolvenzsicherung ausschließlich für Pauschalreisen / Allgemeine Zahlungskonditionen für Pauschalreisen und Einzelleistungen / Rücktritt bei Zahlungsverzug

(1) Bei Buchung einer Pauschalreise erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung/Rechnung gleichzeitig den Nachweis über die Insolvenzsicherung (Sicherungsschein des Kundengeldabsicherers Deutscher Reiseversicherungs GmbH (DRSF), Sächsische Straße 1, D-10707 Berlin) für alle von Ihnen auf die gebuchte Pauschalreise zu leistenden Zahlungen.

(2) Zahlungen auf die gebuchte(n) Pauschalreise(n) unter der Voraussetzung des Vorliegens des unter (1) genannten Sicherungsscheins bzw. auf gebuchte(n) touristische(n) Einzelleistung(en) sind durch Sie wie folgt zu leisten:

a) Mit Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtpreises bzw. bei Pauschalreisen mit der Kennzeichnung „XFTI“ in Höhe von 35% des Gesamtpreises zur Zahlung fällig. FTI behält sich vor, bei bestimmten Reiseleistungen eine höhere Anzahlung zu verlangen, die Ihnen in diesem Fall vor Buchung mitgeteilt wird.

Prämien für von Ihnen über FTI gebuchte Reiseversicherungen (vgl. Ziffer 14) sind in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist 20 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu zahlen. Bei Verträgen, die weniger als 20 Tage vor Reiseantritt geschlossen werden, ist der Gesamtpreis sofort zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt, wenn sich FTI in der Leistungsbeschreibung ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 6 (Mindestteilnehmerzahl/Rücktritt wegen Nichterreichens) vorbehalten hat. In diesem Falle ist die Restzahlung erst dann fällig, wenn die in der vorvertraglichen Unterrichtung sowie auf der Buchungsbestätigung/Rechnung genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts abgelaufen ist und das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt wurde.

b) Zahlungen sind von Ihnen, soweit nicht auf der Buchungsbestätigung/Rechnung eine Inkassoberechtigung des Reisevermittlers ausdrücklich vermerkt ist, direkt an FTI an die dort genannte Kontoverbindung zu leisten. Sämtliche Zahlungen sollten möglichst unter Angabe der auf der Buchungsbestätigung/Rechnung ersichtlichen Vorgangsnummer geleistet werden.

(3) Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich FTI nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz entsprechend den Stornosätzen nach Ziffer 9 (2) in Verbindung mit den am Ende dieser Reise- und Zahlungsbedingungen bekannt gegebenen Entschädigungssätzen zu verlangen. Gesonderte, von diesen abweichende Entschädigungssätze gelten, soweit diese in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben oder Ihnen vor Buchung mitgeteilt wurden und im Rahmen der Buchungsbestätigung/Rechnung aufgeführt sind. Anderweitige Verdienstmöglichkeiten werden von FTI berücksichtigt. Dem Kunden ist es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass keiner oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Wesentliche Eigenschaften / Leistungsänderung / Nebenabreden

(1) Die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen ergeben sich aus den von FTI bekannt gegebenen vorvertraglichen Informationen, der Leistungsbeschreibung im Katalog beziehungsweise aus der Darstellung auf den veranstaltereigenen Websites im Internet sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung/Rechnung von FTI. Leistungsbeschreibungen in Katalogen oder auch Websites von Leistungsträgern wie Hotels sind für

FTI nicht verbindlich.

(2) FTI behält sich das Recht vor, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn eine Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen, die nicht den Reisepreis betreffen und vom vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, zu erklären, wenn diese Änderung unerheblich ist. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. FTI wird Sie über solche Änderungen vor Reisebeginn unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informieren.

(3) Ist FTI zu einer erheblichen Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen oder zur Abweichung von besonderen Vorgaben von Ihnen, die Inhalt des Vertrags geworden sind, gezwungen, sind Sie berechtigt, innerhalb einer von FTI gesetzten angemessenen Frist die Änderung anzunehmen oder ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, soweit FTI in der Lage ist, eine entsprechende Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrkosten für Sie anzubieten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Reagieren Sie gegenüber FTI nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

(4) Hatte FTI für die Durchführung der geänderten Reiseleistungen bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet.

5. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften bei Pauschalreisen

FTI wird ausschließlich die Reisenden, die eine Pauschalreise gebucht haben, über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

Die Reisenden sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten / zu Lasten der Reisenden. Dies gilt nicht, wenn FTI, oder wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler vertraglich zugesagt wird, der Reisevermittler, unzureichend oder falsch informiert hat. Insofern steht FTI auch für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ein.

6. Mindestteilnehmerzahl / Rücktritt wegen Nichterreichens

Soweit FTI die Mindestteilnehmerzahl sowie den Zeitpunkt (Rücktrittsfrist 30 Tage), bis zu welchem die Erklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung sowie auf der Buchungsbestätigung/Rechnung angegeben hat, behält FTI sich vor, vom Vertrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zurückzutreten. FTI behält sich bei bestimmten Reiseleistungen eine andere, innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten liegende, Rücktrittsfrist vor, die Ihnen in diesem Fall vor Buchung mitgeteilt wird. Wird die Reiseleistung aus diesem Grund nicht erbracht, wird FTI unverzüglich von Ihnen geleistete Zahlungen auf den Reisepreis zurückerstatten. Der Reisende hat das Recht, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, soweit FTI in der Lage ist, eine entsprechende Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrkosten für Sie anzubieten.

7. Vertragsübertragung auf Ersatzperson bei Pauschalreisen

Der Reisende hat im Rahmen einer Pauschalreise das gesetzliche Recht, von FTI durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Eine solche

Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie FTI 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. FTI kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt der Dritte in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und der Reisende FTI als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die FTI (z.B. seitens der Leistungsträger) durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten (z.B. durch die Notwendigkeit der Buchung einer anderen Tarifklasse bei Flugtickets, Ticketausstellungskosten).

8. Umbuchung / Namenskorrektur

(1) Auf Ihren Wunsch nimmt FTI bei Pauschalreisen oder auch touristischen Einzelleistungen, soweit nachfolgend nicht ausgeschlossen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit bis zum 30. Tag vor Anreise einmalig eine Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart bzw. bei touristischen Einzelleistungen eine Änderung des Reisenden vor (Umbuchung).

Für die Umbuchung fällt neben dem sich neu ergebenden Reisepreis ein Bearbeitungsgehalt in Höhe von € 30 pro Person an. Für Umbuchungen von Mietwagen bis Mietbeginn fällt kein Bearbeitungsgehalt an.

Soweit durch die Änderung Mehrkosten seitens der Leistungsträger (z.B. Ticketausstellungskosten etc.) anfallen, werden diese gesondert belastet.

Die Umbuchung ist für folgende Reiseleistungen ausgeschlossen:

- Pauschalreisen:
 - Pauschalreisen mit Linienflügen, Pauschalreisen mit der Kennzeichnung „XFTI“, Kreuzfahrten, Rundreisen jeglicher Art, Wohnmobile & Camper
- touristische Einzelleistungen:
 - Nur-Flüge mit der Kennzeichnung „FFLY“, sonstige touristische Einzelleistungen wie Eintrittskarten, Verkehrsmitteltickets und sonstige Tickets
- Reiseleistungen, für die gesonderte Entschädigungssätze vereinbart sind

Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil FTI Ihnen gegenüber keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

(2) Für eine nachträglich erforderliche wendende Korrektur oder Ergänzung des Namens, die auf eine Falschangabe durch den Anmelder / Reisenden oder auf die nachträgliche Änderung des Namens des Reisenden zurückzuführen ist, wird ein Bearbeitungsgehalt von € 30: pro Person berechnet. Der Nachweis, dass FTI keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, bleibt dem Reisenden vorbehalten. Durch die Korrektur / Ergänzung des Namens entstehende Mehrkosten (z.B. Neuausstellung von Linienflugtickets) werden an den Reisenden weiterbelastet.

9. Rücktritt vor Reisebeginn / Entschädigung

(1) Sie sind berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber FTI zu erklären. Falls die Reiseleistung über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

a) Bei einem Rücktritt von Pauschalreisen hat FTI Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Rücktritt nicht von FTI zu vertreten ist oder soweit nicht am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von FTI unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Beginns der ersten vertraglichen Pauschalreiseleistung maßgeblich. Dieser Zeitpunkt gilt auch für alle weiteren Leistungen dieser Pauschalreise als Reiseantrittsdatum.

b) Bei einem Rücktritt von touristischen Einzelleistungen hat FTI Anspruch auf eine

REISE- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

für Pauschalreisen und touristische Einzelleistungen

für Buchungen bei österreichischen Reisevermittlern



angemessene Entschädigung, soweit der Rücktritt nicht von FTI zu vertreten ist. Für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Beginns jeder vertraglichen Einzelleistung maßgeblich. Bei mehreren einzelnen Reiseleistungen und wenn keine Pauschalreise vorliegt, sind die Stornogeühren einzeln zu berechnen und anschließend zu addieren.

(2) FTI macht von der Möglichkeit Gebrauch, den ihr zustehenden Entschädigungsanspruch unter Beachtung des zeitlichen Abstandes zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Reisebeginn, der üblichen und zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und des zu erwartenden Erwerbs durch anderweitige Verwendung zu pauschalisieren. Soweit nicht vorvertraglich abweichend unterrichtet und im Rahmen der Buchungsbestätigung / Rechnung abweichend aufgeführt finden für die Pauschalierung die am Ende dieser Reise- und Zahlungsbedingungen zu Ziffer 9 (2) bekanntgegebenen Fristen und Entschädigungssätze Anwendung.

(3) Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit nachzuweisen, dass FTI kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesen Fällen erfolgt dann die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erlöses durch anderweitige Verwendung.

(4) Bei Nichtantritt der Reise oder bei Nichtinanspruchnahme einzelner Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung FTI bereit und in der Lage war, bleibt der Anspruch auf Zahlung des gesamten Reisepreises erhalten. Soweit FTI ersparte Aufwendungen entstanden sind oder FTI durch anderweitige Verwendung Erlöse erzielen konnte oder absichtlich versäumt hat, diese zu erzielen, wird FTI diese an den Kunden erstatten.

10. Identität der ausführenden Fluggesellschaft

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist FTI hiermit auf die Verpflichtung des Veranstalters hin, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. Wir verweisen insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, informieren wir Sie vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, werden wir sicherstellen, dass Ihnen die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugehen. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften.

11. Mängelanzeige und Abhilfe / Kündigung

(1) Sie haben FTI jede Vertragswidrigkeit, die Sie während der Erbringung der im Vertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnehmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Sie sind insofern verpflichtet, Ihre Mängelanzeige unverzüglich an die Ihnen mit den Reiseunterlagen bekannt gegebene Kontaktperson zu richten, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Sollte die Mängelanzeige bei dieser Kontaktperson nicht erfolgen, so kann Ihnen dies als Mitschulden angerechnet werden.

(2) Behebt der Reiseveranstalter FTI die Vertragswidrigkeit entgegen seiner Verpflichtung innerhalb einer von Ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht, so können Sie selbst Abhilfe schaffen und von FTI den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen. Eine Fristsetzung durch Sie ist nicht erforderlich, wenn sich FTI weigert, die Vertragswidrigkeit zu beheben oder wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist.

(3) Wird die Reiseleistung durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen, sofern FTI eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die Bestimmung

einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von FTI verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(4) Unabhängig von der sofortigen Anzeige des Mangels vor Ort müssen etwaige Ansprüche auf Minderung/Schadenersatz gegenüber FTI geltend gemacht werden. Diese Anspruchsanmeldung kann dabei auch über Ihren Reisevermittler erfolgen. Schriftform wird empfohlen.

12. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

FTI ist nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle auch nicht teil.

13. Internationale Übereinkünfte und EG/EU Verordnungen

Ihr Recht auf Preisminderung oder Schadenersatz lässt Ihre Rechte nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („Fluggastrechte“), der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („Fahrgastrechte Eisenbahnverkehr“), der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 („Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See“), der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 („Fahrgastrechte See- und Binnenschiffsverkehr“), und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 („Fahrgastrechte Kraftomnibusverkehr“), sowie nach internationalen Übereinkünften unberührt. Sie sind berechtigt, Forderungen auch nach den genannten Verordnungen sowie nach internationalen Übereinkünften geltend zu machen.

Eine gewährte Schadenersatzzahlung oder Preisminderung wird jedoch auf den nach den genannten Verordnungen oder nach internationalen Übereinkünften zustehenden Anspruch auf Schadenersatz oder Preisminderung angerechnet und umgekehrt, um eine Bereicherung des Reisenden zu vermeiden.

14. Reiseversicherungen

In den Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, Reiseversicherungen nicht enthalten. Wir empfehlen den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung. Einzelheiten zum Versicherungsschutz erfragen Sie bitte bei Ihrer Buchungsstelle.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie dem Reiseveranstalter FTI zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und die Kundenbetreuung erforderlich ist. FTI hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der DSGVO ein.

16. Ihr Vertragspartner:

FTI Touristik GmbH
Anschrift: Landsberger Straße 88,
80339 München, Deutschland
Telefon: +43 (0)720 204 093
E-Mail: info@fti.at
AG München, HRB 71745

zu Ziffer 9 (2):

Entschädigungssätze für Reiseleistungen der FTI Touristik GmbH

Die unter Ziffer 9 (2) genannten Entschädigungssätze für Pauschalreisen, touristische Einzelleistungen sowie sonstige touristische Einzelleistungen geben wir wie folgt bekannt.

A. Individuelle Entschädigungssätze

Gesonderte, von den folgenden genannten, abweichende Entschädigungssätze gelten, soweit diese in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reiseleistung(en) ausgeschrieben oder Ihnen vor Buchung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurden und im Rahmen der Buchungsbestätigung/Rechnung aufgeführt sind.

B. Entschädigungssätze für Pauschalreiseleistungen

B.1. Alle Pauschalreiseleistungen, inklusive Kreuzfahrten, Camper und Wohnmobile für die der folgende Absatz B.2. keine Anwendung findet:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	25%
ab 29. – 22. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 21. – 15. Tag vor Reisebeginn	40%
ab 14. – 10. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 9. – 3. Tag vor Reisebeginn	75%
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt	80%

des Reisepreises.

B.2. Pauschalreiseleistung mit eingeschlossenem Linienflug und Pauschalreiseleistung mit der Kennzeichnung „XFTI“:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	35%
ab 29. – 22. Tag vor Reisebeginn	45%
ab 21. – 15. Tag vor Reisebeginn	55%
ab 14. – 10. Tag vor Reisebeginn	65%
ab 9. – 3. Tag vor Reisebeginn	75%
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt	80%

des Reisepreises.

C. Entschädigungssätze für touristische Einzelleistung(en)

C.1. Touristische-Einzelleistung(en) wie bspw.

„Nur-Hotel“, „Nur-Ferienhaus“, „Nur-Ferienappartement“, „Nur-Flug“ als Charterflug, Flüge mit der Kennzeichnung „FFLY“, Fahren, Transfers, Verkehrsmitteltickets, für die die folgenden Absätze C.2. – C.4 keine Anwendung finden:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 29. – 22. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 21. – 15. Tag vor Reisebeginn	40%
ab 14. – 10. Tag vor Reisebeginn	55%
ab 9. – 3. Tag vor Reisebeginn	75%
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt	80%

des Reisepreises.

C.2. Flugbeförderungs-Einzelleistung(en) („Nur-Flug“) als Linienflüge, Interkontinentalflüge, Transpazifikflüge und innerstaatliche Flüge im Zielgebiet:

Die in Abhängigkeit des von Ihnen gewählten Fluges und Tarifes anwendbaren Konditionen der Fluggesellschaft werden Ihnen jeweils vor Buchung des ausgewählten Flugtarifes von der Buchungsstelle mitgeteilt.

C.3. Beförderungs-Einzelleistung(en): Mietwagen:

Mietwagen, die nicht zum „driveFTI“ oder „Cars & Camper“ Programm gehören, bis 24 Stunden vor Mietbeginn: kostenfrei.

C.4. Sonstige touristische Einzelleistung(en):

Konzert-, Opern-, Theater-, Musikkarten, Skipässe, Greenfees, Stadtrundfahrten, Eintrittskarten für Museen, Wellnesspakete:

Diese Reiseleistungen unterfallen nicht den pauschalierten Stornosätzen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich vielmehr nach den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Werts der von FTI ersparten Aufwendungen sowie dessen, was FTI durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt.